

Satzung des Fördervereins des Offenen Kindertreffs Belm

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Offenen Kindertreffs Belm e.V.“. Sitz des Vereins ist Belm. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Demgemäß dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf sein Vermögen.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit des Offenen Kindertreffs Belm der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius / St. Josef. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Hilfe bei der Unterhaltung und Förderung des Offenen Kindertreffs. Für diesen Zweck können neben den zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen Spenden gesammelt werden.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Beitritt zum Verein schließt die Anerkennung der Satzung und des Vereinszweckes ein.

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen.

Die Mitgliederversammlung setzt einen jährlichen Mindestbeitrag fest.

Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit frei. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Erstattung des für das Austrittsjahr gezahlten Mitgliedsbeitrages findet nicht statt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Er ist nur bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen möglich.

§ 6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, jährlich am 01.01. beginnend.

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss binnen einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vorliegt.

Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen, zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand erstellt. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung. Er bestimmt den Schriftführer, der ein Beschlussprotokoll führt, das von ihm und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Änderung der Satzung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der in § 11, a-d, genannten Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer (s.§ 13)
- Beschlussfassung über Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10

Die Mitgliederversammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die auf der Tagesordnung stehen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die sich nicht der Stimme enthalten.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister (Kassenführer)

- d) dem Schriftführer
- e) dem/der Leiter/in des Offenen Kindertreffs
- f) einem Vertreter des Kirchengvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius/St. Josef Belm

Jedes Mitglied wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmittglieder anwesend sind.

Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Im Übrigen kann sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ohne Entschädigung.

§ 12

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung aller Beschlüsse, die die Mitgliederversammlung gefasst hat
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Überwachung der Geschäftsführung

§ 13

Die Mitgliederversammlung bestellt in jedem Jahr zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfern. Diese prüfen den Eingang der Beiträge und kontrollieren die zweckentsprechende Verwendung der vereinnahmten Mittel. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius / St. Josef Belm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Belm, den 05. Februar 2003

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins heute einstimmig beschlossen.